

nahmte und nicht an die Viehzuchtbrigadiere und Viehpfleger auszahlte. Das ist ein Verstoß gegen die genannte Anordnung Nr. 3, in der ausdrücklich gefordert wird, daß die vom Staat bereitgestellten Prämiegelder denjenigen Genossenschaftsbauern auszuzahlen sind, die gute Arbeitsergebnisse bei der Ferkelaufzucht aufzuweisen haben.

Neben den angeführten Mängeln hinsichtlich der staatlichen Prämierungen ergaben die Untersuchungen der eingesetzten Brigaden aber auch nicht zu übersehende Mängel bei der Durchsetzung des Leistungsprinzips und Prämiensystems in den LPGs. Vielfach sind diese noch zu starr und berücksichtigen nicht genügend die Produktionsbedingungen und die Schwerpunkte auf dem Gebiet der Viehwirtschaft. Beim Leistungsprinzip und Prämiensystem müssen stärker die Ergebnisse der Produktion berücksichtigt werden, z. B. die Erfolge in der Aufzucht der Kälber und Ferkel und die Menge und Qualität des dem Markt zur Verfügung gestellten Schlachtviehs.

Diese Probleme stellen bei der Verhütung von Pflege- und Haltungsschäden einen sehr beachtlichen Faktor dar, der bei den Untersuchungen der Staatsanwälte berücksichtigt werden muß. Es genügt aber nicht, nur die LPG auf die Beachtung der verletzten Rechtsnormen aufmerksam zu machen, sondern der Staatsanwalt muß die zur Anleitung und Hilfe verpflichteten staatlichen Organe auf solche Mängel hinweisen, damit den Genossenschaften, insbesondere, aber den Vorständen und den Normenkommissionen geholfen wird, das Leistungsprinzip zu einem tatsächlichen Hebel für die Produktionssteigerung zu entwickeln.

> *

Ein weiterer wichtiger Schwerpunkt bei der Entstehung der Viehverluste ist die Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhütung von Viehseuchen. Im Bezirk Erfurt wurde in den letzten Monaten in sehr starkem Maße die Verbreitung gefährlicher Viehseuchen durch gleichgültiges und oberflächliches Handeln gefördert und dadurch unserer Viehwirtschaft erheblicher Schaden zugefügt. Es war daher notwendig, auch diesen Komplex in die Untersuchungen der Staatsanwaltschaft einzubeziehen und unter dem Gesichtspunkt der strengsten Beachtung der auf diesem Gebiet erlassenen Rechtsnormen weitere Ursachen für die Entstehung von Schädigungen unserer Viehwirtschaft aufzudecken und zu beseitigen. Die häufigsten Gesetzesverstöße lagen in der ungenügenden Beachtung der Verordnung über die Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen vom 22. März 1951 (GBl. S. 227). Auf diesem Gebiet wurden durch die Staatsanwälte vor allem solche Ungesetzlichkeiten unterbunden, die sich auf die Beseitigung und Verwertung der Konfiskate** erstreckten. Dadurch, daß Kadaver übermäßig lange auf den Höfen und Ställen liegen gelassen wurden oder dort verwertet oder vergraben wurden, traten unmittelbare Seuchengefahren nicht nur für den gesamten Viehbestand der Genossenschaft, sondern auch für den weiteren Bereich ein.

Die Ursachen hierfür lagen in einem oft gleichgültigen Verhalten der Vorstände der LPGs, aber auch der Räte der Gemeinden und in der ungenügenden Beachtung der veterinärpolizeilichen Bestimmungen. Aber auch die staatlichen Organe im Kreis und im Bezirk unterschätzen die Gefahren der Viehseuchen mitunter und erkennen nicht, daß dadurch erhebliche Gefahren für die Volkswirtschaft entstehen können.

Die Tierkörperverwertungsanstalten unterstehen der Anleitung durch die Plankommissionen. Es genügt je-

doch nicht, daß man die Bedeutung dieser Betriebe allein an der Gewinnung wichtiger Rohmaterialien mißt. Sie haben auch für das Tiergesundheitswesen und die Verhütung von Seuchengefahren eine große Bedeutung.

Im Kreis Langensalza mußte die Staatsanwaltschaft die Arbeitsweise der dortigen Plankommission kritisieren, weil durch einen längeren Stillstand der Tierkörperverwertungsanstalt beträchtliche Seuchengefahren eingetreten waren. Bereits seit langem war der Plankommission bekannt, daß die Kesselanlage dieses Betriebes Mängel aufwies und die Gefahr der Stilllegung der Produktion bestand. Ohne zu gewährleisten, daß die erforderlichen Reparaturen in einer möglichst kurzen Zeit durchgeführt und daß während der Reparaturzeit die notwendigen Ausweichkapazitäten geschaffen werden, ließ man den Betrieb so lange Weiterarbeiten, bis die Kesselanlage schließlich außer Betrieb gesetzt werden mußte.

Da der Betrieb die Verwertung der Tierkadaver auch noch für andere Kreise durchführt, traten Komplikationen in der Abfuhr und Verwertung der Konfiskate auf. Das aber hatte ernsthafte Gefahren der Verbreitung der Schweinepest und anderer Seuchen zur Folge. Im Einspruch des Staatsanwaltes wurde deshalb verlangt, künftig eine solche verantwortungslose Arbeitsweise zu unterbinden und dafür zu sorgen, daß durch die Koordinierung der Aufgaben der Fachorgane die staatliche Leitungstätigkeit verbessert wird.

Überprüfungen der Ursachen, besonders für größere Schadensfälle durch Schweinepesterkrankungen, ergaben, daß die Viehhalter in vielen Fällen die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzimpfungen speziell dann, wenn die Tiere aus anderen Stallungen umgesetzt wurden, nicht durchführen ließen. Das sind Verstöße gegen die Verordnung zur Bekämpfung der Schweinepest und der ansteckenden Schweinelähme vom 3. Februar 1955 (GBl. I S. 221), die ernste Folgen haben können. Es gab im Bezirk Fälle, in denen durch die Mißachtung dieser Schutzbestimmungen größere Schäden eingetreten sind. Ähnlich ist die Lage bei der Bekämpfung des sog. seuchenhaften Verkälbens bei Rindern (Brucellose). Auch durch diese Seuche sind in der Vergangenheit hohe Verluste entstanden, die aber im wesentlichen immer wieder eintreten, weil die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzbestimmungen nicht eingehalten werden (Verordnung zur Bekämpfung der Rinderbrucellose vom 30. Juni 1960)*

Die Überprüfungen der Staatsanwaltschaft erstreckten sich im wesentlichen darauf, wie die staatlichen Organe die zur Verhinderung von Viehseuchen erlassenen Rechtsnormen durchführen. Dabei zeigte es sich, daß sowohl die von den Veterinärinspektionen eingeleiteten Erziehungsmaßnahmen, besonders die Anwendung von Ordnungsstrafen, als auch die Berichtserstattung über solche Fälle, die strafrechtliche Maßnahmen erfordern, nicht befriedigen. So wurde im Kreis Gotha festgestellt, daß in einer LPG, in welcher durch Mißachtung der Bestimmungen über die Schutzimpfung die Schweinepest ausgebrochen war, über 200 Schweine verendet bzw. notgeschlachtet werden mußten. Die Verantwortlichen wurden mit niedrigen Ordnungsstrafen belegt. Durch das Eingreifen der Staatsanwaltschaft wurde erreicht, daß zwischen den verantwortlichen Fachorganen, insbesondere der Abteilung Landwirtschaft der Räte der Kreise und den Veterinärinspektionen einerseits und den Sicherheits- und Justizorganen andererseits, eine enge Zusammenarbeit hergestellt wurde, damit in Zukunft solche Fehlentscheidungen unmöglich gemacht werden und durch eine richtige Anwendung der genannten Rechtsnormen ein besserer Schutz unserer Viehbestände gewährleistet wird.

** Konfiskate sind Tierkörper oder Tierkörperteile, einschl. Innereien, die bei gewerblichen Schlachtungen als ungenügend untauglich beanstandet und verworfen werden (vgl. § 1 der I. DB vom 10. Mai 1951 — GBl. S. 417).